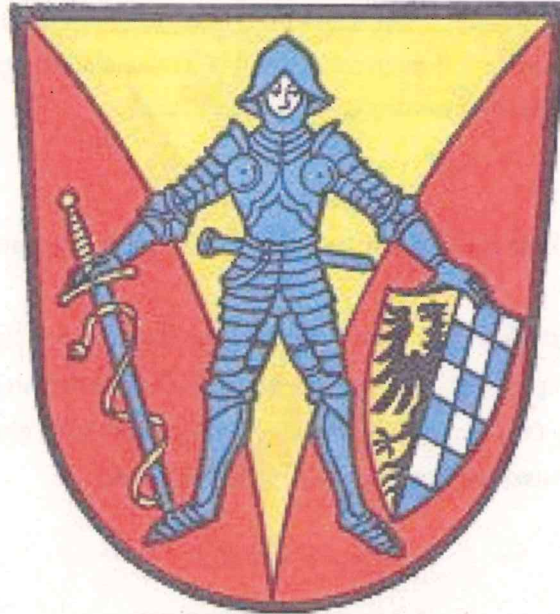


# Stadt Zwiesel



## Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung)

Satzungsart	Ausgefertigt am:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art und Tag der amtlichen Bekanntmachung	Inkrafttreten:
Urfassung	29.04.2024	25.04.2024	Amtsblatt der Stadt Zwiesel Nr. 120 vom 30.04.2024	01.05.2024

## **Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung)**

Vom 29.04.2024

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Zwiesel.
  
- (2) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) einzuholen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, insbesondere Schilder, Beschriftung, Bemalung, Lichtwerbung, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 3 Allgemeines Verbot von Leuchtreklamen und anderen Werbeanlagen**

Unzulässig sind:

1. Blink-, Wechsel- und Flimmerbeleuchtung,
2. Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern an Fassaden und sonstigen Flächen sowie
3. Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebes aufmerksam machen.

### **§ 4 Bestehende Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.

- (2) Für genehmigungspflichtige, aber bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen, besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

### **§ 5 Anträge und einzureichende Unterlagen**

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO in Verbindung mit der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) sowie sonstiger hierzu ergangener Nebenvorschriften, ggf. nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Zwiesel, beim Landratsamt Regen einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen einschließlich der Auswirkung auf die nähere Umgebung darzustellen und so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

### **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Zwiesel erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Zwiesel.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro (500.000 €) belegt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Zwiesel (Werbeanlagensatzung) vom 14.12.1994 außer Kraft.

Zwiesel, 29.04.2024

STADT ZWIESEL

Karl-Helz Eppinger  
1. Bürgermeister



